

15732/AB
= Bundesministerium vom 20.11.2023 zu 16165/J (XXVII. GP)
bmj.gv.at
 Justiz

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
 Bundesministerin für Justiz

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.679.792

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)16165/J-NR/2023

Wien, am 20. November 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Muna Duzdar, Kolleginnen und Kollegen haben am 20. September 2023 unter der Nr. **16165/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Vollziehung des Auskunftspflichtgesetzes“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 17:

- *1. Wie viele Auskunftsbegehren gemäß § 2 und 3 Auskunftspflichtgesetz sind in den Jahren 2020 bis 2022 sowie im ersten Halbjahr 2023 jeweils in Ihrem Wirkungsbereich eingelangt? (Bitte bei Möglichkeit um Aufschlüsselung nach Organisationseinheit des Einlangens)*
 - a. *Wie viele von diesen eingelangten Auskunftsbegehren wurden durch Erteilung der gewünschten Auskunft zur Gänze erledigt?*
 - b. *In wie vielen dieser Fälle wurde die Auskunft (zumindest teilweise) verweigert?*
- *2. Wird statistisch erhoben, aus welchen Gründen die Auskunft verweigert wird?*
- *3. Ist Ihnen bekannt, in wie vielen Fällen die Auskunft unter Verweis auf die Amtsverschwiegenheit verweigert wurde und wenn ja, wie viele Fälle waren das?*
- *4. Ist Ihnen bekannt, in wie vielen Fällen die Auskunft unter Verweis auf Datenschutz verweigert wurde und wenn ja, wie viele Fälle waren das?*

- 5. Ist Ihnen bekannt, in wie vielen Fällen es sich bei den Auskunftswerber:innen um Journalist:innen gehandelt hat und wenn ja, in wie vielen Fällen war dies der Fall?
- 6. Ist Ihnen bekannt, in wie vielen Fällen es sich bei den Auskunftswerber:innen um andere watchdogs im Sinne der Rechtsprechung es EGMR handelte und wenn ja, in wie vielen Fällen dies der Fall war und um welche Art von watchdogs es sich handelte?
- 7. In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 2020 bis 2022 sowie im ersten Halbjahr 2023 jeweils Bescheide gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz beantragt?
- 8. Wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer für die Erlassung eines solchen Bescheides?
- 9. Wie oft wurde in Zusammenhang mit Anträgen auf Bescheiderlassung gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz Säumnisbeschwerde erhoben und jeweils gegen welche Behörde?
- 10. Gegen wie viele Bescheide gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz wurde Bescheidbeschwerde erhoben?
- 11. An welches Verwaltungsgericht wurde jeweils Beschwerde erhoben?
- 12. Wie vielen Bescheidbeschwerden wurde stattgegeben?
- 13. Wie viele Verfahren über Bescheidbeschwerden sind in Ihrem Wirkungsbereich derzeit anhängig?
- 14. Gegen wie viele Erkenntnisse von Verwaltungsgerichten wurden in Ihrem Wirkungsbereich Rechtsmittel erhoben und wenn ja, welche und von wem?
- 15. Wie vielen dieser Rechtsmittel wurde stattgegeben, wie viele wurden abgewiesen und wie viele zurückgewiesen?
- 16. Wie viele derartige Verfahren sind derzeit noch anhängig?
- 17. Wurde gegen letztinstanzliche Erkenntnisse in solchen Verfahren Beschwerde an den EGMR erhoben und wenn ja, zu welcher Zahl wurden diese vom EGMR protokolliert?

Sämtliche – telefonisch, schriftlich oder elektronisch eingebrachte – Auskunftsbegehren sind grundsätzlich nach dem Auskunftspflichtgesetz zu behandeln, unabhängig davon, ob sich ein:e Einschreiter:in explizit auf diese Rechtsgrundlage beruft.

Allein über das Bürgerservice in der Zentralstelle des Bundesministeriums für Justiz gelangen pro Jahr rund 5.000 Eingaben aus der Bevölkerung zur Behandlung, die im Regelfall rasch, unbürokratisch und bürgernah erledigt werden können. Telefonische Eingaben sowie die direkt in den Fachabteilungen des Ministeriums einlangenden Auskunftsbegehren sind in dieser Zählung noch nicht berücksichtigt. Dazu kommen noch jährlich etwa über 5.000 Anfragen an die Justiz-Ombudsstellen sowie mehrere tausend Anfragen an die über 30 Justiz-Servicecenter.

Eine verwaltungstechnische Erfassung und inhaltliche Auswertung aller hier relevanten Eingaben in dem von den Anfragesteller:innen gewünschten Detailgrad würde daher einen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand mit sich bringen. Es wird um Verständnis ersucht, dass darüber keine Statistiken geführt und Auswertungen angeboten werden können.

Ein Indikator für die Qualität der Auskunftserteilung im Bundesministerium für Justiz kann in der Anzahl der im Zusammenhang mit § 4 Auskunftspflichtgesetz ergangenen (negativen) Bescheide des Bundesministeriums für Justiz gesehen werden: Im anfragerelevanten Zeitraum musste laut ELAK-Auswertung lediglich in vier Fällen ein Bescheid über die (teilweise) Nichterteilung einer begehrten Auskunft gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz erlassen werden.

Davon kam in drei Fällen den Auskunftswerber:innen die Rolle eines „public watchdog“ zu. In keinem der Fälle wurde die (teilweise) Ablehnung der Auskunftserteilung mit der Amtsverschwiegenheit oder dem Datenschutz begründet, sondern damit, dass die begehrte Auskunft nicht den Vollziehungsbereich der Bundesministerin für Justiz traf.

In einem dieser Fälle wurde von der Auskunftswerberin Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht Wien erhoben. Da die begehrte Information (Auskunft über Inhalte eines nichtöffentlichen strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens) im Laufe des Beschwerdeverfahrens medial bekannt wurde, änderte das Bundesministerium für Justiz den angefochtenen Bescheid ab und erteilte die begehrte Auskunft mittels Beschwerdevorentscheidung.

Der vierte Fall betraf ein Begehren nach Auskunft in Form von Akteneinsicht in einem Auslieferungsverfahren nach dem ARHG. Hier musste die begehrte Auskunft mangels gesetzlicher Grundlage für eine Akteneinsicht verweigert werden. Gegen diesen Bescheid wurde Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht Wien erhoben, welches die Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Justiz letztlich bestätigte. Gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts hat der Auskunftswerber eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben, über die noch nicht entschieden wurde.

Für die genannten Verfahren sind keine gesonderten Kosten angefallen. Der Zeitaufwand für die Bearbeitung dieser Geschäftsfälle kann insgesamt mit etwa 20 Personenstunden eingeschätzt werden. Für die Erlassung der Bescheide wurde in keinem Fall die gesetzliche Maximalfrist von acht Wochen (§ 3 Auskunftspflichtgesetz) ausgeschöpft. Es wurden demnach auch keine Säumnisbeschwerden erhoben.

Derzeit sind keine Verfahren über Beschwerden im Zusammenhang mit Bescheiden gemäß § 4 AuskunftspflichtG anhängig.

Zur Frage 18:

- *Wann haben Sie im Ministerrat zuletzt auf die Abschaffung des Amtsgeheimnisses gedrängt?*

Das Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsgesetz erlassen wird, wurde am 5. Oktober 2023 vom Ministerrat beschlossen.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.